

Basisaufgabe A

Steuern

Einführung

Steuern gelten als „Zwangsabgaben“, die der Staat von seinen Bürgerinnen und Bürgern und von den Unternehmen fordert. Sie werden erhoben damit Bund und Ländern genügend Geld zur Verfügung haben. Der Staat hat das Recht Steuern zu erheben. Dieses Recht nennt man Steuerhoheit.

- Was wisst ihr über Steuern?
- Wer muss Steuern zahlen?
- An wen müssen Steuern gezahlt werden?
- Für was muss man Steuern zahlen?
- Wofür brauchen Bund und Länder die Steuern der Bevölkerung?

Brainstorming

Filmvorführung

Schüler fassen den Film mit eigenen Worten zusammen.

Präsentation

Erklärstück I

Aufgaben zum Film/ Steuerarten

Mithilfe der im Film gewonnenen Informationen formulieren die Schüler eine Definition über Steuern.

Fragen und Anregungen zur Systematisierung:

Welche Arten von Steuern werden im Film genannt?
In welche zwei großen Gruppen können sie eingeteilt werden?
Hierzu kann auch der Text über Steuerarten im Anhang hinzugezogen werden.

Mithilfe des Textes und der Informationen aus dem Film können die Schüler eine Tabelle über Steuerarten erarbeiten.

Einzel- oder Gruppenarbeit

Text (Siehe Anhang)

**Textarbeit/
Steuer-
verteilung**

Lektüre des Textes über die
Steuerverteilung lesen.

Die Schüler arbeiten heraus, wem welche
Steuern zustehen und tragen die
Ergebnisse in das Schema ein.

*Einzel- oder
Gruppen-
arbeit*

Text und
Schema
(Siehe
Anhang)

**Finanz-
verwaltung**

Lektüre über die Finanzverwaltung in
Deutschland lesen.

Mögliche Fragen zum Text:

Was passiert mit den Steuern nachdem sie
eingekommen wurden?
Wer ist für die Verwaltung der Steuern
verantwortlich?

*Anregungen zum Umgang mit den
Textinformationen:*

Die aus dem Text gewonnenen
Informationen können mithilfe eines
Schemas systematisiert werden.

Hinweis: vierstufiges System auf
Bundesebene und dreistufiges System auf
Länderebene.

*Gruppen-
arbeit*

Text und
Schemata
(Siehe
Anhang)

Basisaufgabe A

Anhang: Text (Steuerarten)

„[...] Unterschieden werden direkte und indirekte Steuern. Direkte Steuern sind z.B. die Lohn- und Einkommensteuer, die Kfz-Steuer, die Erbschaftsteuer u.a. Sie sind sichtbar, jeder weiß, wieviel er zahlt. Einige dieser Steuern sind nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt. Der Prozentsatz, den höher Verdienende von ihrem Gehalt als Lohn- oder Einkommensteuer bezahlen müssen, ist höher als der, den der Staat von geringer Verdienenden verlangt. Indirekte Steuern dagegen sind unsichtbar. Sie stecken z.B. als Mineralölsteuer im Benzinpreis, als Tabak-, Sekt- oder Kaffeesteuer im Preis des jeweiligen Produkts. Zusätzlich ist in allen Preisen noch die indirekte Mehrwertsteuer enthalten, die manchmal auf Rechnungen getrennt ausgewiesen wird. Soziale Gesichtspunkte spielen bei den indirekten Steuern keine Rolle. Der Schüler mit seinem Moped zahlt, wenn er tankt, die Mineralölsteuer in gleicher Höhe wie die Millionärin für ihren Rolls Royce. [...]“

direkte Steuern

Steuern, die beim Steuerpflichtigen (Steuerschuldner) direkt erhoben werden. Steuerzahler und Steuerträger, das ist die Person, die durch die Steuer tatsächlich belastet wird, sind hier dieselbe Person. So wird die Einkommen-, Lohn-, Gewerbe-, Grund- und Erbschaftsteuer direkt beim Steuerschuldner erhoben, während etwa die Umsatz- und Mineralölsteuer als typische indirekte Steuern zwar vom Verbraucher mit der Ware bezahlt, aber vom Verkäufer als Steuerschuldner überwiesen werden muss.

indirekte Steuern

Steuern, die durch den Kauf von Waren mit erhoben werden und im Kaufpreis enthalten sind. Der Käufer, der die Steuer letztlich tragen soll (Steuerträger), zahlt sie mit, der Verkäufer überweist als Steuerschuldner und Steuerzahler den Steueranteil an das Finanzamt. Beispiele sind die Umsatzsteuer bei jedem Produkt, die Mineralölsteuer bei Benzin, die Tabaksteuer bei Zigaretten.

Quelle: Das Lexikon der Wirtschaft. Grundlegendes Wissen von A bis Z. 2. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus 2004. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2004.

Beispiel für Tabelle:

Steuerart		
Definition		
Einzelne Steuern		

Basisaufgabe A

Anhang: Text (Steuerverteilung)

“[...] Steuern, die nach Art. 106 Abs. 1 GG allein dem Bund zustehen, sind vor allem solche, die aus dem Außenhandel entstehen, von überregionaler Belastungswirkung sind und deshalb einen einheitlichen Besteuerungssatz erforderlich machen. Die Vielzahl dieser verschiedenen Steuerarten darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass ihre Ertragskraft eher gering ist. Es handelt sich beispielsweise um Erträge der Finanzmonopole und solche aus Zöllen, wobei die Zolleinnahmen seit 1975 nicht mehr dem Bund, sondern der Europäischen Union zufließen.

Außer dem Bund stehen außerdem die Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, einmalige Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben, ferner Ergänzungsabgaben zur Einkommensteuer und Körperschaftssteuer sowie Abgaben im Rahmen der Europäischen Union zu.

Bei den Steuererträgen, die das Grundgesetz nach dem Trennprinzip ausschließlich den Ländern zuweist, handelt es sich entweder um „Realsteuern“, die in enger Beziehung zum jeweiligen Land gesehen werden müssen, oder um Steuern mit einem regional bedingten Wirkungskreis. Hierzu zählen die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Kapitalertragssteuer, die Biersteuer, die Spielbanksteuer sowie Verkehrssteuern, wenn sie nicht dem Bund oder Bund und Ländern gemeinsam zustehen (also: Grunderwerbssteuer, Rennwett-, Lotterie- und Sportwettsteuer, Feuerschutzsteuer).

Gemeinschaftssteuern stehen Bund und Ländern gemeinsam zu. Sie gehören zum Großen Steuerverbund und bringen die meisten Erträge. Es handelt sich um die Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), die Körperschaftssteuer und die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). [...]“

Quelle: Münch, Ursula; Meerwaldt Kerstin: Finanzordnung im Deutschen Bundesstaat. In: Informationen zur politischen Bildung, www.bpb.de.

Beispiel für Schema:

Bund	Länder
Gemeinsame Steuern	

Basisaufgabe A

Anhang: Text (Finanzverwaltung)

„[...] Alle Einnahmen, die dem Bund, den Ländern und den Gemeinden aus Zöllen, Finanzmonopolen und Steuern zufließen, müssen erhoben, verwahrt und wieder ausgegeben werden. Dies übernimmt die Finanzverwaltung, die zwischen Bund und Ländern aufgeteilt ist. Für eine Reihe von Finanzverwaltungsaufgaben gibt es jedoch gemischte Institutionen und einheitliche Verfahrensweisen.

Der Bund verfügt für das Finanzwesen über eine bundesunmittelbare Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau, die Bundesfinanzverwaltung. Zu ihren Tätigkeitsfeldern gehören nach Art. 108 Abs. 1 GG „Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften“.

Die Bundesfinanzverwaltung hat einen vierstufigen Aufbau: An der Spitze steht das Bundesministerium für Finanzen als Oberste Bundesbehörde. Es folgen eine Reihe von Bundesoberbehörden wie die Bundesschuldenverwaltung, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, das Bundesamt für Finanzen, die Bundesbaudirektion. Die dritte Stufe bilden die Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörden. Örtliche Behörden sind die Hauptzollämter mit Außenstellen wie Zollämtern, Zollfinanzämtern und Grenzkontrollstellen. In den Ländern gibt es eine landeseigene Finanzverwaltung, die für die Erhebung, Verwahrung und Weiterführung aller übrigen Steuern zuständig ist. Die Organisation ist mit einem dreistufigen Aufbau in allen Bundesländern gleich: An der Spitze steht der/die jeweilige Landesminister/in (Senator/in) für Finanzen; es folgen die Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörden und die Finanzämter vor Ort. Die Oberfinanzdirektionen sind sowohl die Mittelbehörden der Bundesfinanzverwaltung als auch die Mittelbehörden der Landesfinanzverwaltung. Sie sind also Bundes- und Landesbehörden in einem. Mit dieser organisatorischen Entscheidung zu Gunsten einer „Mischverwaltung“ soll die Einheitlichkeit der Steuerverwaltung garantiert werden (Art. 108 Abs. 4 GG). Unter die Bundesauftrags-Finanzverwaltung fallen die Verwaltung der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer. Hier werden die Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes tätig, wodurch für die wirtschaftlich wichtigsten Steuern eine geteilte Verwaltung vermieden und die Einheitlichkeit der Erhebung sichergestellt wird. [...]“

Quelle: Münch, Ursula; Meerwaldt Kerstin: Finanzordnung im Deutschen Bundesstaat. In: Information für politische Bildung, www.bpb.de.